

Berlin, im November 2008
Stellungnahme Nr. 67/2008
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch den Strafrechtsausschuss
zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches –
Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen
(II A 1 – 4012/3-8-8-1 23 230/2008)

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Peter Altemeier, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Inhalt und Begründung des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf sieht eine Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 StGB) von 5.000,- EUR auf 20.000,- EUR vor. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass das seit 1975 im Kern unveränderte Höchstmaß von 5.000,- EUR pro Tagessatz der Entwicklung der Spitzeneinkommen nicht mehr gerecht werden würde. Durch die Anhebung der Höchstgrenze soll dem Gebot der materiellen Gerechtigkeit Rechnung getragen werden. Eine Aufhebung der Obergrenze ist nicht vorgesehen, um Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der Neuregelung zu vermeiden.

Die Anhebung der Obergrenze für Geldstrafen ist zu begrüßen und trägt der Entwicklung des Bruttoeinkommens angemessen Rechnung. Dass sich das Bruttojahreseinkommen verändert/gesteigert hat, wurde im Referentenentwurf anhand der Auswertungen des Statistischen Bundesamtes hinreichend deutlich gemacht. Allerdings ist der Begrenzung generell auf eine Höchstgrenze entgegenzutreten.

II. Tagessatzobergrenze

Zutreffend ist, dass die Geldstrafenregelung erkennen lassen muss, inwieweit ihre Höhe einerseits durch das Maß von Unrecht und Schuld, andererseits durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters geprägt ist (BT-Drucks. 5/4095, S. 20). Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wird unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bestimmt. Dabei soll als Reaktion auf den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat unter dem Aspekt der finanziellen Belastungsfähigkeit des Täters die für ihn fühlbare Auswirkung so konkretisiert werden, dass der wohlhabende Täter und der weniger wohlhabende Täter einen gleich schweren wirtschaftlichen Verlust erleiden. (BGH, 30.11.1976, 1 StR, 319/76; und auch BGH, 27.03.1979, 1 StR 503/78 – zur Frage der Tagessatzhöhe bei Gesamtstrafenbildung). Die Grenzen der Strafbarkeit sowie Art und Höchstmaß der Strafe müssen für den Bürger erkennbar sein (BVerfG, 21.06.1977, 2 BvR 308/77; BVerfG, 23.02.1972, 2 BvL 36/71). Art. 103 Abs. 2 GG soll sicherstellen, dass der Einzelne die staatliche Reaktion auf strafwürdiges Verhalten voraussehen und

sein Verhalten entsprechend einrichten kann (BVerfG, 20.03.2002, 2 BvR 794/95; BVerfG, 21.06.1977, 2 BvR 308/77; BVerfG, 14.05.1969, 2 BvR 238/68).

Für eine gesetzlich normierte Obergrenze besteht allerdings kein sachliches Gebot. Nach dem Bestimmtheitsgrundsatzes gemäß Art. 103 Abs. 2 GG ist eine ziffermäßige Begrenzung der Geldstrafe, die maximale Geldstrafensumme, nicht erforderlich, zumal für einen einkommensschwachen Täter nach wie vor die maximale Höhe der Geldstrafe unvorhersehbar bliebe. Darüber hinaus ist die Höhe der Geldstrafe nicht an einen Einkommensbegriff gebunden. Auch im Sinne des Bundesverfassungsgerichts bedarf es keiner Obergrenze einer Tagessatz*höhe*, da das drohende Maß der Strafe auch für den einkommensstarken Täter abschätzbar bleibt; die erforderliche Vorhersehbarkeit bezieht sich nicht auf eine maximale Geldstrafensumme, die ohnehin auch bei anderen Tätern nicht einschätzbar ist. Es reicht aus, dass das Höchstmaß der Tagessatz*anzahl* durch das Gesetz bestimmt ist (§ 40 StGB).

Eine Obergrenze der Tagessatz*höhe* führt im Fall einkommensstarker Täter vielmehr dazu, auf andere unbeschränkte Geldauflagen auszuweichen, insbesondere im Hinblick auf Bewährungsauflagen. Ziel muss bleiben, (auch kurze) Freiheitsstrafen zugunsten der Geldstrafen zurückzudrängen (so schon BT-Drucks. 7/1261, S. 5.). Dies kann durch einen Wegfall der Obergrenze der Tagessatz*höhe* erreicht werden.